Ausgabe Januar 2024

RWT kompakt

Maßnahmen gegen Steueroasen gelten jetzt auch für Russland

Topthema auf Seite 3

Zum Jahresanfang wünschen wir Ihnen ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2024.

Ihre RWT

Seite 3
Maßnahmen gegen Steueroasen gelten jetzt auch für Russland

Seite 4
Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie wird nicht verlängert

Seite 4
Privatschulbesuch: Kosten für hochbegabtes Kind keine außergewöhnlichen Belastungen

Seite 4
Einkünfteabgrenzung bei Tätigkeit als Experte für eine TV-Sendung

Seite 5
Wachstumschancengesetz/Kreditzweitmarkt-förderungsgesetz

Seite 5
Liebhaberei: Keine Steuerersparnis durch die Vermietung von Luxusimmobilien

Seite 6
Bundesfinanzministerium veröffentlicht die Auslandsreisepauschalen für 2024

Seite 6
Pauschale Betriebsausgaben: Verwaltung darf die Regeln weitgehend frei ausgestalten

Seite 6
Keine Nachlassverbindlichkeiten: Steuern auf die durch Erben rückwirkend erklärte Betriebsaufgabe

Seite 7
Jahresspende der RWT-Mitarbeitenden

Maßnahmen gegen Steueroasen gelten jetzt auch für Russland

Am 15. Dezember 2023 hat der Bundesrat der Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung zugestimmt. Damit gilt auch Russland als nichtkooperatives Steuerhoheitsgebiet. Dies kann weitreichende steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Das Steueroasenabwehrgesetz

Nach der am 15. Dezember 2023 beschlossenen Fassung der Steueroasen-Abwehrverordnung werden die folgenden 16 Länder als nichtkooperative Steuerhoheitsgebiete eingestuft: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Antigua und Barbuda, Bahamas, Belize, Fiji, Guam, Palau, Panama, Russland, Samoa, Seychellen, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln, Amerikanische Jungferninseln, Vanuatu.

Auf Steuerpflichtige, die Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnisse in oder mit Bezug zu den neu aufgenommenen Ländern, insbesondere Russland, unterhalten, finden die Regelungen des Steueroasenabwehrgesetzes erstmals ab dem 1. Januar 2024, teilweise auch nachgelagert, Anwendung.

Das Steueroasenabwehrgesetz (StAbwG) sieht die folgenden Maßnahmen vor:

- Keine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts durch Doppelbesteuerungsabkommen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 StAbwG – Quasi-Suspendierung von DBA)
- Abzugsverbot für Aufwendungen aus Geschäftsvorgängen mit Bezug zu einem gelisteten Staat (§ 8 StAbwG)
- Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung unter Einbeziehung von aktiven Einkünften (§ 9 StAbwG)
- Erweiterung der steuerpflichtigen Einkünfte und des Quellensteuerabzugs unter anderem auf Finanzierungsbeziehungen, Dienstleistungen und Handel (§ 10 StAbwG)
- Keine Steuerbefreiung nach § 8b KStG oder einem DBA für Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen (§ 11 StAbwG)

Umfangreiche Mitwirkungspflichten

Daneben sieht das Steueroasenabwehrgesetz umfangreiche Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten (§ 12 StAbwG) vor. Diese Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten finden auch dann Anwendung, wenn keine materiellen Steuerfolgen aus den oben genannten Maßnahmen resultieren. Unterhält ein Steuerpflichtiger beispielsweise eine Geschäftsbeziehung zu Russland oder ist an einer russischen Gesellschaft beteiligt, sind die Aufzeichnungen bei einem kalendergleichen Wirtschaftsjahr erstmalig bis zum 31. Dezember 2025 an das örtliche Finanzamt beziehungsweise das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Weitere Relevanz der EU-Blacklist

Die EU-Blacklist bildet nicht nur die Grundlage für die Steueroasen-Abwehrverordnung. Sie ist auch im Rahmen der Meldepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen und dem sogenannten Public CbCR relevant.

Fazit und Ausblick

Unternehmen, die insbesondere Geschäftsbeziehungen oder Tochtergesellschaften mit beziehungsweise in Russland unterhalten, sollten sich einen Überblick über die bestehenden Geschäftsbeziehungen verschaffen und die sich aus dem Steueroasenabwehrgesetz ergebenden Pflichten prüfen. Bei Bedarf unterstützen wir Sie hierbei gerne.

. . .

Zur ausführlichen Version:

Klicken Sie hier

Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie wird nicht verlängert

Die Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie von 19 % auf 7 % wird nicht verlängert, sodass ab 2024 wieder 19 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden müssen. Darauf hat sich die Bundesregierung geeinigt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Privatschulbesuch: Kosten für hochbegabtes Kind keine außergewöhnlichen Belastungen

Für das Finanzgericht Münster sind Aufwendungen für den Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes keine außergewöhnlichen Belastungen. Kosten für die schulische Förderung des Kindes wegen einer Hochbegabung sind keine außergewöhnlichen Belastungen, wenn sie nur die sozialen Folgen einer Krankheit betreffen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Einkünfteabgrenzung bei Tätigkeit als Experte für eine TV-Sendung

Das Finanzgericht Düsseldorf hat jüngst klargestellt, dass die erzielten Einkünfte aus einer Tätigkeit als Experte für eine TV-Sendung nicht als freiberuflich zu qualifizieren sind, sondern als gewerbliche Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Wachstumschancengesetz/ Kreditzweitmarktförderungsgesetz

Das Wachstumschancengesetz (vergleiche Topthema RWTkompakt 10/2023) wurde im Jahr 2023 nicht mehr verabschiedet, somit besteht weiterhin keine Klarheit bezüglich der angekündigten steuerlichen Anreize und Erleichterungen. Ausschlaggebend war die unklare Höhe des Haushalts 2024. Ohne Kenntnis des Haushalts 2024 wollte der Gesetzgeber keine Entscheidung darüber treffen, welche Regelungen des Wachstumschancengesetzes angepasst werden. Damit verschiebt sich die Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes ins Jahr 2024.

Zeitkritische steuerliche Änderungen wurden in das Kreditzweitmarktförderungsgesetz übernommen. Nachdem der Bundestag dieses Gesetz verabschiedet hatte, stimmte am 15. Dezember 2023 auch der Bundesrat zu.

Folgende Regelungen des Wachstumschancengesetzes wurden in das Kreditzweitmarktförderungsgesetz übernommen:

- **Weitergeltung des „Gesamthandsvermögens" im Steuerrecht**
  Rechtsfähige Personengesellschaften gelten für das Ertragsteuerrecht, für das Erbschaftsteuerrecht und für das Grunderwerbsteuerrecht weiter als „Gesamthandsvermögen". Jedoch gelten die Grunderwerbsteuerbefreiungen in den §§ 5, 6 und 7 GrEStG, die tatbestandlich alle am „Gesamthandsvermögen" ansetzen, nur noch übergangsweise in den folgenden 3 Jahren weiter.
- **Änderungen bei der Zinsschranke** in § 4h EStG und in § 8a KStG
- **Abschaffung der Besteuerung der sogenannten Dezember-Hilfe**

. . .

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie hier

Liebhaberei: Keine Steuerersparnis durch die Vermietung von Luxusimmobilien

Wird ein Objekt mit einer Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche vermietet, können Vermietungsverluste nicht ohne Weiteres mit anderen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt
Eheleute hatten insgesamt drei Villengebäude mit einer Wohnfläche von jeweils über 250 qm erworben und in voller Höhe fremdfinanziert. Die Immobilien vermieteten sie unbefristet an ihre volljährigen Kinder samt Ehepartner. Durch die Vermietung entstanden den Steuerpflichtigen jährliche Verluste zwischen 172.000 Euro und 216.000 Euro. Diese Verluste verrechneten sie mit ihren übrigen Einkünften, wodurch sich eine erhebliche Einkommensteuerersparnis ergab.

Nach einer bei den Eheleuten durchgeführten Außenprüfung versagte das Finanzamt jedoch deren steuerliche Anerkennung. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Finanzgericht Baden-Württemberg als unbegründet ab. Auch der Bundesfinanzhof hat die Verrechnung der Verluste mit den übrigen Einkünften und die damit verbundene Steuerersparnis nicht zugelassen.

. . .

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie hier

Bundesfinanzministerium veröffentlicht die Auslandsreisepauschalen für 2024

Das Bundesfinanzministerium hat die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2024 veröffentlicht.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Pauschale Betriebsausgaben: Verwaltung darf die Regeln weitgehend frei ausgestalten

Manche Unternehmer können anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben auch pauschale Beträge geltend machen. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Finanzverwaltung in der Ausgestaltung und Auslegung der Pauschalen weitgehend frei ist.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Keine Nachlassverbindlichkeiten: Steuern auf die durch Erben rückwirkend erklärte Betriebsaufgabe

Erklären Erben für den Betrieb des Erblassers rückwirkend die Betriebsaufgabe, sind die daraus resultierenden Steuern bei der Erbschaftsteuer keine steuermindernden Nachlassverbindlichkeiten. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Jahresspende der RWT-Mitarbeiter

Jährlich spenden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RWT über den RWT-Betriebsrat zu Weihnachten an soziale Einrichtungen in der Region. Die Geschäftsführung der RWT verdoppelt diesen Spendenbetrag.

Im Dezember 2023 gingen **2.000 Euro** an die Initiative **„Baby-Notarztwagen“** der Björn Steiger Stiftung.

Die Baby-Notarztwagen werden hauptsächlich für den Transport von Neugeborenen zwischen Geburts- und Spezialkliniken eingesetzt. Dieser Transport erfolgt äußerst sicher und schonend, dank einer speziellen Dämpfung, einer effektiven Akustikdämmung und eines benutzerfreundlichen Be- und Entladesystems. Ein weiterer wichtiger Sicherheitsaspekt ist die horizontale Montage des Transportinkubators, einem mobilen Brutkasten, quer zur Fahrtrichtung. Diese Anordnung minimiert das Risiko für den Säugling im Falle von Bremsmanövern erheblich.

Der erste von der Björn Steiger Stiftung entwickelte Baby-Notarztwagen mit integriertem Transportinkubator wurde 1974 durch das DRK Stuttgart in Dienst genommen. Heute sind die Baby-Notarztwagen in der fünften Fahrzeuggeneration unter dem Namen „Felix“ an derzeit fünf Standorten in Deutschland im Einsatz.

Das ganze Jahr über engagiert sich die RWT in der Region und unterstützt unterschiedlichste Institutionen und Projekte. Mehr zum sozialen und gesellschaftlichen Engagement der RWT finden Sie auf unserer Webseite.

Mehr erfahren

Update NIS2 Directive

RWT-Webinar am 24. Januar 2024

Mehr erfahren

Lucy by ThriveDX: Produktvorstellung Phishing- & Trainingsportal

RWT-Webinar am 7. Februar 2024

Mehr erfahren

RWT

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen
Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart
Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt
Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWT*kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT*kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.